



Ausgabe: Juli 2024

Demokratie-Newsletter

Der Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich von Professor Kley gibt monatlich einen Demokratie-Newsletter heraus. Der Newsletter beinhaltet eine Auswahl der wichtigsten Meldungen, Mitteilungen, Entscheidungen und Urteile im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte – in der Schweiz, in Europa und der Welt. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»	2
2. Gerichtsurteile	3
2.1 <i>Bundesgericht</i>	3
2.2 <i>Kantonale Entscheide</i>	4
2.3 <i>Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)</i>	5
2.4 <i>Ausländische Urteile</i>	5
3. Neue Volksinitiativen.....	6
4. Publikationen.....	6
5. Dokumentation und Kontakt.....	7



1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

WOZ
DIE WOCHENZEITUNG

04.07.2024

Ein bisschen Mitsprache – Das Basler Parlament hat sich für das Stimmrecht für Einwohner:innen ohne Schweizer Pass ausgesprochen. In der Deutschschweiz wäre die Einführung eine der wenigen Ausnahmen. ([Link](#))

NZZ

04.07.2024, S. 18

Chancen und Risiken „politischer“ Gerichtsurteile – Das Klimaseniorinnen-Urteil des EGMR wird sehr unterschiedlich bewertet. Die Zukunft wird weisen, ob es sich hier um einen bahnbrechenden Richterspruch für den Klimaschutz handelt oder ob der Gerichtshof seinem Ansehen dauerhaft geschadet hat. ([Link](#))

plädoyer

08.07.2024

Fernsehgericht schützt Bundesanwälte vor Kritik – Medien · Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beurteilt Beschwerden über Sendungen der SRG. Die Fifa-Affäre zeigte: Das Medienverständnis im Gremium ist sehr unterschiedlich. ([Link](#))

plädoyer

08.07.2024

Proteste gegen Krieg in Gaza unerwünscht – Polizeieinsätze · Einige Universitäten reagierten rigoros auf Studenten, welche die Zehntausenden von Toten und Verletzten in Gaza thematisierten. In Zürich reichte schon ein falsches Kleidungsstück für eine Verhaftung oder Wegweisung. ([Link](#))

plädoyer

08.07.2024

Internetzensur: Gefahr für die freie Meinungsäusserung – Grundrechte · Mit einem neuen EU-Gesetz müssen die Internetkonzerne Meinungen verhindern, die den Regierungen unangenehm sind. Damit höhlt das Gesetz die verfassungsrechtlich verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit aus. ([Link](#))

plädoyer

08.07.2024

Rechtswissenschaft ohne Recht – Rechtsstaat · Die im Staats- und Völkerrecht verwendeten Rechtsbegriffe geraten ins Rutschen, schreibt der Autor.1 Nicht nur Politiker, auch Juristen akzeptieren den Bruch geltenden Rechts und ersetzen die bestehende kategorische Rechtsbindung durch Gefühle. (Beitrag von Prof. Dr. Andreas Kley) ([Link](#))

NZZ

11.07.2024, S. 9

Daniel Graf, Duracell-Demokrat, will einen Sieg von Blochers SVP verhindern – aber jetzt erhält er Applaus von rechts – Er ist einer der mächtigsten Lobbyisten des Landes. Kurz vor den Sommerferien gerät er zwischen die europapolitischen Fronten. Notizen aus einem rastlosen Telefonat. ([Link](#))



NZZ 11.07.2024, S. 9

Simon Stocker bleibt Ständerat: Gericht lehnt Beschwerde gegen seine Wahl ab – Laut dem Schaffhauser Obergericht hatte der SP-Ständerat seinen politischen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Wahl in Schaffhausen. Für eine Mehrheit der Richter ist die Wahlbeschwerde selber nicht rechtsmissbräuchlich, auch wenn die Hintergründe trübe sind. ([Link](#))

NZZ 13.07.2024, S. 9

Chefjurist des Bundes zum Streit um das Ständemehr: „Wir machen keine Gefälligkeitsgutachten“ – Mit einer Analyse zur Abstimmung über die EU-Abkommen hat das Bundesamt für Justiz eine Kontroverse ausgelöst. Sogar der Amtsdirektor Michael Schöll war über das Gutachten erstaunt. Er nimmt Stellung zum Streit und zur Rolle seines Amtes. ([Link](#))

DeFacto 19.07.2024

Herr Gut, sind 16-Jährige bereit für das Stimmrecht? – Das Stimmrechtsalter 16 wurde in der Schweizer Politik auf kantonaler und nationaler Ebene schon häufiger diskutiert. Welche Rolle nehmen Jugendliche und junge Erwachsene überhaupt in der Schweizer Politik ein und wie könnte ihre Partizipation gefördert werden? Robin Gut spricht über das Stimmrechtsalter und die politische Beteiligung der Jungen. ([Link](#))

NZZ 30.07.2024 (nur online)

Das neue deutsche Wahlrecht ist verfassungskonform, aber schlecht. Das Parlament wird in Zukunft noch stromlinienförmiger – Das Bundesverfassungsgericht hat das Direktmandat entwertet. Damit stärkt es Abgeordnete, die auf Parteilinie liegen. Das Gegenteil wäre gut. ([Link](#))

2. Gerichtsurteile

2.1 Bundesgericht



Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2024 ([1C_68/2023](#))

Zuständigkeit für eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen betreffend die Volksinitiative "5 statt 7 Regierungsmitglieder im Kanton BS – Der Beschwerdeführer hatte die Beschwerde direkt beim Appellationsgericht eingereicht, da der Regierungsrat in der Sache direkt betroffen sei – Das Bundesgericht erwägt, ob die Beschwerde aufgrund einer Befangenheit aller Mitglieder des Regierungsrats von der Vorinstanz als Sprungbeschwerde hätte behandelt werden müssen – Es lässt aufgrund der klaren Ablehnung der Initiative in der Volksabstimmung die Frage der Befangenheit offen und weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.



Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2024 ([1C 621/2023](#))

Beschwerdelegitimation der Gemeinde Fällanden gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich bezüglich Qualifizierung von Ausgaben im Asylbereich als neu – Die Gemeinde begründet ihre Beschwerdebefugnis nach Art. 89 Abs. 1 BGG damit, dass das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts sie in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betreffe – Das Bundesgericht folgt dieser Begründung nicht und tritt nicht auf die Beschwerde ein.



Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2024 ([1C 357/2024](#)) (franz.)

Ungültigerklärung der kantonalen Volksinitiative „Emplois à l'État : Limitons les frontaliers I!“ – Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG komme auch bei Beschwerden betreffend politische Rechte zur Anwendung. Da die Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hatte, fehle ihr die formelle Beschwer – Das Bundesgericht tritt nicht auf die Beschwerde ein.



Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 2024 ([1F 6/2024](#))

Revisionsgesuch gegen das Urteil [1C 433/2022](#) betreffend die Gemeindeinitiative in Hochdorf unter dem Titel "Hochdorf nutzt die Solarenergie" – Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die geltend gemachten Revisionsgründe in Wahrheit unbeachtliche Kritik an der rechtlichen Beurteilung im beanstandeten Entscheid seien. Ausserdem handle es sich bei den eingereichten Unterlagen um keine unechten Noven i.S.v. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG – Das Bundesgericht weist das Revisionsgesuch ab, soweit es darauf eintritt.

2.2 Kantonale Entscheide



Urteil des Obergerichts Schaffhausen vom 2. Juli 2024 ([OGE/2023/75](#))

Wahlbeschwerde gegen die Ständeratswahl im Kanton Schaffhausen – Der Beschwerdegegner wurde am 19. November 2023 in den Ständerat gewählt. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner habe am Wahltag seinen Wohnsitz in Zürich gehabt, weshalb die Wahl für ungültig zu erklären sei – Der Beschwerdeführer habe glaubhaft dargelegt, dass er erst am 24. November 2023 von der sich bereits in Vorbereitung befindlichen Beschwerde erfuhr und er sich spontan anschloss. Unter diesen Umständen ist nach Ansicht einer Mehrheit des Gerichts eine rechtsmissbräuchliche Beschwerdeerhebung durch den Beschwerdeführer zu verneinen – Im Zeitpunkt der Wahl lebte der Beschwerdegegner mit seiner Familie primär in der (grösseren) Familienwohnung in der Stadt Zürich, dem Wohnsitz von Ehefrau und Kind. Daran vermögen gelegentliche gemeinsame Wochenenden in Schaffhausen nichts zu ändern. Diese familiären Umstände, die auch im Kontext des politischen Wohnsitzes ein gewichtiges Indiz bilden, sprächen zwar dafür, dass der Beschwerdegegner seinen Lebensmittelpunkt im Sinne des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Art. 23 Abs. 1 ZGB) am Wahltag in Zürich hatte. Entgegen dem Beschwerdeführer könne daraus allerdings keine natürliche Vermutung zugunsten eines politischen Wohnsitzes in Zürich abgeleitet werden – Insgesamt sei



unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort mit der Absicht dauernden Verbleibens im Zeitpunkt der Wahl in Schaffhausen hatte. Diese subjektive Absicht hätte der Beschwerdegegner bereits mit seiner Anmeldung per 1. Januar 2022 in Schaffhausen manifestiert und sie sei anschliessend objektiv erkennbar geworden namentlich durch die Miete einer 2-Zimmer-Wohnung, die 2024 tatsächlichen Aufenthalte sowie die Pflege sozialer und gesellschaftlicher Kontakte und die damit verbundene Teilnahme am öffentlichen Leben in Schaffhausen – Das Obergericht weist die Beschwerde ab.

2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)



Entscheid der UBI vom 22. März 2024 (b. 967)

Berichterstattung Wahlen 2023 – Die Beschwerde richtet sich gegen das Wahl-dossier von SRF insgesamt. Ausserdem bemängelt der Beschwerdeführer die Abwesenheit der EVP und EDU in den thematischen Wahl-Arena Sendungen sowie die allgemein höhere Aufmerksamkeit, welche den Bundesratsparteien im Vorfeld der Wahlen in der Berichterstattung zugekommen sei – Schliesslich wird Beschwerde gegen einen Online-Artikel geführt in welcher die EDU als „Rechts-aussen-Partei“ bezeichnet wurde – Er macht Verletzungen des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG) geltend – Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers sei es bezüglich der Verteilung der Sendezeit in der sensiblen Periode vor Wahlen zulässig, die bisherige Parteienstärke als Massstab heranzuziehen. Folglich sei das Vielfaltsgebot in der allgemeinen Berichterstattung zu den Wahlen nicht verletzt worden. Allerdings sieht die UBI bezüglich des Online-Artikels eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots – Die UBI heisst die Beschwerde teilweise gut.

2.4 Ausländische Urteile



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 (2 BvF 1/23)

Verfassungskonformität der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Bundestags – Das Zweitstimmendeckungsverfahren begründet über die gerechtfertigten Ausnahmeregelungen für erfolgreiche unabhängige Bewerber hinaus keine Ungleichbehandlung – Unter den Bedingungen erweist sich eine Sperrklausel in Höhe von 5 Prozent als zulässig. Die Ausgestaltung der Sperrklausel in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ist jedoch nicht in vollem Umfang erforderlich. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bundestages ist es nicht notwendig, eine Partei bei der Sitzverteilung unberücksichtigt zu lassen, deren Abgeordnete im Fall ihrer Berücksichtigung eine gemeinsame Fraktion mit den Abgeordneten einer anderen Partei bilden würden, wenn beide Parteien gemeinsam das Fünf-Prozent-Quorum erreichen würden – Der Gesetzgeber darf die Sperrklausel modifizieren. Hierbei darf er auch die besondere politische Kraft einer Partei sowohl aus dem Zweitstimmenergebnis als auch aus dem Ausmaß ihres Erfolges in der



Erststimmenwahl ableiten und deshalb die Sperrklausel durch eine Wahlkreis-klausel abmildern – Mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ist die Wahlrechtsreform mit dem Grundgesetz vereinbar.

3. Neue Volksinitiativen



Überblick hängige Volksinitiativen¹

- Initiativen im Sammelstadium ([19](#)) (0)
- In Auszählung ([0](#)) (0)
- Beim Bundesrat hängig ([11](#)) (0)
- Beim Parlament hängig ([5](#)) (0)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen ([1](#)) (0)



Botschaft des Bundesrats vom 26. Juni 2024

In seiner Botschaft zur Eidgenössischen Volksinitiative „Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)“ empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Initiative sowie die Annahme des direkten Gegenvorschlags. ([BBI 2024 1679](#))



Mitteilung der Bundeskanzlei vom 10. Juli 2024

Die Sammelfrist für die Eidgenössische Volksinitiative „Neugestaltung des Wirtschaftssystems zu einer gemeinschaftlichen Kontingentwirtschaft“ ist am 9. Juli 2024 unbenützt abgelaufen. Die Initiative ist somit im Sammelstadium gescheitert. ([BBI 2024 1682](#))

4. Publikationen



AMMANN ODILE, Nur vom Volk abhängig?, Warum die Regulierung des parlamentarischen Lobbyismus nicht vom Tisch ist, Unser Recht vom 8. Juli 2024 ([Link](#))



BREMER BJÖRN, Warum die sozialdemokratischen Parteien nicht von einer fiskalkonservativen Finanzpolitik profitieren, DeFacto vom 12. Juli 2024 ([Link](#))



BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Das Staatsvertragsreferendum im Bundesverfassungsrecht, Rechtliche Übersicht und Analyse, Gutachten vom 27. Mai 2024 ([Link](#))



ENGGIST MATTHIAS, Wohlfahrtschauvinismus als elektoral erfolgreiche Strategie für linke Parteien?, DeFacto vom 15. Juli 2024 ([Link](#))



GROSSMAN EMILIANO, Parlamentswahlen 2024: Die grosse Unklarheit in Frankreich (Fortsetzung), DeFacto vom 17. Juli 2024 ([Link](#))

¹ Stand 31.07.2024.



DeFacto. HÄUSERMANN SILJA/ABOU-CHADI TARIK, Der Mythos der gespaltenen Linken, DeFacto vom 16. Juli 2024 ([Link](#))



HALLER WALTER, Obligatorisches Staatsvertragsreferendum für Abkommen mit der EU?, Unser Recht vom 17. Juli 2024 ([Link](#))

sui generis KELLER ADINA, „Klimaterrorismus“ oder ziviler Ungehorsam? Eine Begriffsklärung., sui generis 2024, S. 123 ff. ([Link](#))

DeFacto. SCHWAB LOÏC, 100 Personen für den Bevölkerungsrat 2025 ausgelost, DeFacto vom 3. Juli 2024 ([Link](#))

DeFacto. SCHWANDER HANNA/BREMER BJÖRN, Bedroht der Aufstieg der Grünen den Wohlfahrtsstaat?, DeFacto vom 10. Juli 2024 ([Link](#))

DeFacto. WÜEST BRUNO/KRELL ROLAND/WIRZ RONJA/MEIER CLAUDE, Genug Substanz, etwas wenig Balance: Die Wahlen 2023 in den Medien, DeFacto vom 24. Juli 2024 ([Link](#))

5. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: [Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley](#)
Newsletter: [An- und Abmeldung](#)
Wir freuen uns über Ihre [Hinweise und Anregungen](#).



Vollständige Artikelsammlung: [Zentralbibliothek Zürich](#)



Urteils- bzw. Entscheidungssammlung des Bundesgerichts:
[Schweizerisches Bundesgericht](#)

Kontakt:

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, sowie Staats- und Rechtsphilosophie
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Zürich
lst.kley@rwi.uzh.ch

Redaktion

Sandro Trapani, BLaw
Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kley
Isabel Liniger, MLaw